

# Martha – Eugenie – Purrmann –

## Stiftung

### Stiftungsgeschäft

Hiermit errichtet die Stadt Speyer, vertreten durch den Oberbürgermeister, die **Martha – Eugenie – Purrmann – Stiftung** mit Sitz in Speyer. Die Stiftung verfolgt entsprechend dem Testament der Erblasserin Martha Eugenie Purrmann das Ziel der Förderung der bildenden Kunst. Schwerpunkt ist hierbei die Pflege und die Förderung des künstlerischen Erbes von Hans Purrmann sowie des Purrmannhauses in Speyer, Kleine Greifengasse 14 und dessen kultureller Arbeit.

Die Stiftung soll mit einem Stiftungsvermögen in Höhe von 70.550,16 € ausgestattet werden. Dieses Vermögen entstammt dem Nachlass der verstorbenen Martha Eugenie Purrmann. Weitere Zustiftungen sind möglich.

## **Präambel**

Im Bewusstsein, das künstlerische Erbe von Hans Purrmann in Speyer zu pflegen und zu fördern, gründen wir, in Erinnerung an Martha Eugenie Purrmann, Rodenbach, die 2008 ihr Vermögen der Stadt Speyer zur Förderung des Purrmann-Hauses hinterlassen hat, die Martha – Eugenie – Purrmann – Stiftung als eine rechtsfähige, öffentliche, kommunale Stiftung des bürgerlichen Rechts und geben ihr die nachstehende Satzung.

Speyer, den xx.xx.2010

Stadtverwaltung

Werner Schineller

Oberbürgermeister

**§ 1**  
**Name, Rechtsform und Sitz**

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Martha – Eugenie – Purrmann – Stiftung“.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige, öffentliche, kommunale Stiftung des bürgerlichen Rechts.
- (3) Die Stiftung hat ihren Sitz in Speyer.

**§ 2**  
**Stiftungszweck**

Zweck der Stiftung ist die Förderung der bildenden Kunst. Schwerpunkt ist hierbei die Pflege und die Förderung des künstlerischen Erbes von Hans Purrmann sowie des Purrmannhauses in Speyer, Kleine Greifengasse 14 und dessen kultureller Arbeit.

**§ 3**  
**Gemeinnützigkeit**

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

**§ 4**  
**Stiftungsvermögen**

- (1) Das Stiftungsvermögen besteht aus
  - a) einem Anfangsvermögen von 70.550,16 € sowie
  - b) Zuwendungen, die ausdrücklich das Stiftungsvermögen vermehren (Zustiftungen)
  - c) ~~sonstige Zusendungen~~
- (2) Zuwendungen an die Stiftung können mit der Auflage verbunden werden, dass sie für eine im Rahmen des Stiftungszwecks vorgesehene Einzelmaßnahme zu verwenden sind.
- (3) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten. Ein Rückgriff auf das Stiftungsvermögen ist nur zulässig, wenn der Stifterwille anders nicht zu verwirklichen und der Bestand der Stiftung gewährleistet ist.

## **§ 5 Mittelverwendung**

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus Zuwendungen Dritter, soweit diese nicht ausdrücklich zur Aufstockung des Stiftungsvermögens bestimmt sind. Ein Rechtsanspruch Dritter auf Zuwendungen aus Stiftungsmitteln besteht nicht.
- (2) Aus unverbrauchten Erträgen können angemessene Rücklagen unter Beachtung der steuerlichen Vorschriften und des Stiftungszwecks über mehrere Jahre gebildet werden, um größere Maßnahmen finanzieren zu können.
- (3) Zur Erhaltung des Stiftungsvermögens sind diesem jährlich mindestens 2 % der Zinserträge aus dem Stiftungsvermögen zuzuführen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 6 Organe der Stiftung**

- (1) Organe der Stiftung sind
  - a) der Vorstand
  - b) der Beirat

Die Stiftungsorgane können sich eine Geschäftsordnung geben.

- (2) Die Mitglieder der Organe führen ihre Tätigkeiten ehrenamtlich aus. Die Organe der Stiftung können zur Erfüllung ihrer Aufgaben die Dienste der Stadtverwaltung in Anspruch nehmen.

## **§ 7 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus vier Personen:
  - a) dem Oberbürgermeister / der Oberbürgermeisterin der Stadt Speyer
  - b) dem Vorsitzenden / der Vorsitzenden des Beirates
  - c) einem Vertreter / einer Vertreterin der Familie Purrmann
  - d) dem Custos des Purrmannhauses
- (2) Vorsitzende(r) des Vorstandes ist der Oberbürgermeister / die Oberbürgermeisterin, sein Stellvertreter / ihre Stellvertreterin ist der/die Vorsitzende des Beirates.
- (3) Soweit sich kein Mitglied der Familie Purrmann bereit findet, dem Vorstand beizutreten, wird ein(e) Vertreter(in) aus dem Kreis des Stiftungsbeirats von diesem bestimmt.
- (4) Der Vorstand wird vom / von der Vorsitzenden einberufen. Der / die Vorsitzende hat eine Sitzung einzuberufen, wenn ein Mitglied dies verlangt. Die Einladung erfolgt jeweils unter Bekanntgabe der Tagesordnung bei Wahrung einer Frist von mindestens einer Woche.
- (5) Der Vorstand entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des / der Vorsitzenden. Stimmenthaltungen zählen bei der Feststellung der Stimmenmehrheit nicht mit. Entsprechende Beschlussprotokolle sind anzufertigen.

## **§ 8 Aufgaben des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte der Stiftung im Rahmen der Satzung.
- (2) Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) das Stiftungsvermögen zu verwalten
  - b) die Stiftungsmittel zu vergeben
  - c) den Haushaltsplan (intern) und die Jahresrechnung aufzustellen
  - d) dem Beirat gegenüber jährlich einen Tätigkeitsbericht vorzulegen.
- (3) Der / die Vorsitzende bzw. sein / ihre Stellvertreter(in) vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 seiner Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des / der Vorsitzenden. Stimmenthaltungen zählen bei der Feststellung der Stimmenmehrheit nicht mit. Über das Ergebnis der Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu fertigen.

## **§ 9 Beirat**

- (1) Der Beirat der Stiftung besteht aus den Mitgliedern des Kulturausschusses des Stadtrates der Stadt Speyer und einem Vertreter / einer Vertreterin des Kunstvereins.
- (2) Das Amt des / der Vorsitzenden des Beirates wird vom Kulturdezernenten / der Kulturdezernentin wahrgenommen.
- (3) Der Beirat wird von seinem / seiner Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr einberufen. Der / die Vorsitzende hat eine Sitzung einzuberufen, wenn mindestens fünf Mitglieder dies beantragen. Die Einladung erfolgt jeweils unter Bekanntgabe der Tagesordnung bei Wahrung einer Frist von mindestens 14 Tagen.
- (4) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (5) Er entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des / der Vorsitzenden. Stimmenthaltungen zählen bei der Feststellung der Stimmenmehrheit nicht mit. Entsprechende Beschlussprotokolle sind anzufertigen.
- (6) Beschlüsse des Beirates sind dem Vorstand unverzüglich durch den / die Vorsitzende(n) mitzuteilen.

## **§ 10 Aufgaben des Beirats**

- (1) Der Beirat berät den Vorstand in allen Fragen der Förderung zur Verwirklichung des Stiftungszwecks.
- (2) Der Beirat hat insbesondere die Aufgabe:
  - a) Entgegennahme des jährlichen Tätigkeitsberichts des Vorstandes
  - b) Genehmigung des internen Haushaltsplans der Stiftung
  - c) Beschluss über die Jahresrechnung und die Vermögensübersicht
  - d) Beschluss über die Entlastung des Vorstandes (der Vorsitzende des Beirats, der gleichzeitig Mitglied des Stiftungsvorstandes ist, darf an diesem Beschluss nicht mitwirken)
  - e) Wahl des Custos des Purrmannhauses
  - f) Erarbeitung von Vorschlägen zur Vergabe von Förderungsmitteln.

## **§ 11 Rechnungsprüfung**

- (1) Die Kontrolle der Stiftungstätigkeit / Jahresrechnung erfolgt durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Speyer.
- (2) Die Stiftung ist von der Pflicht zur Vorlage der Jahresrechnung bei der Aufsichtsbehörde befreit.

## **§ 12 Änderung der Satzung**

- (1) Der Vorstand kann im Einvernehmen mit dem Beirat eine Änderung der Satzung beschließen, wenn die Anpassung an veränderte Verhältnisse notwendig erscheint. Der Stiftungszweck darf dabei in seinem Wesen nicht geändert – angetastet werden.
- (2) Der Änderungsbeschluss bedarf der Anerkennung durch die Stiftungsbehörde und ist dem Finanzamt anzuzeigen.

## **§ 13 Auflösung und Anfallberechtigung**

- (1) Die Auflösung der Stiftung bedarf entsprechender Beschlüsse des Vorstandes und des Beirats.
- (2) Das Vermögen der Stiftung fällt bei Auflösung oder beim Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks an die Stadt Speyer. Diese hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich im Sinne des Stiftungszwecks nach § 2 dieser Satzung zu verwenden.

## **§ 14 Stiftungsaufsicht**

Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des jeweils geltenden Stiftungsrechtes.

**§ 15  
Inkrafttreten**

Die Satzung tritt ~~am xx.xx.2010 in Kraft~~ mit der Anerkennung durch die Stiftungsbehörde in Kraft.

Speyer, den xx.xx.2010  
Stadtverwaltung

Werner Schineller  
Oberbürgermeister

Entwurf